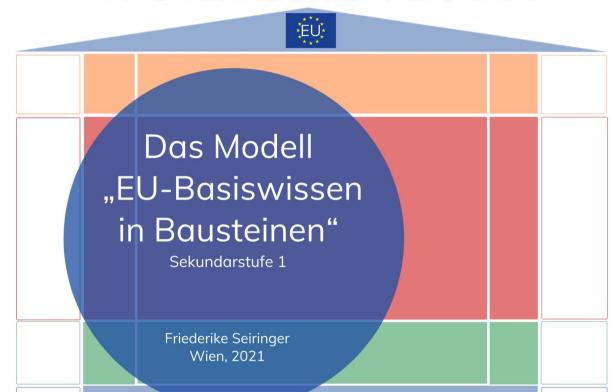
Wie funktioniert die EU?



©Friederike Seiringer I fokus-europabildung.eu

Die Unterstützung der Europäischen Kommission für die Erstellung dieser Veröffentlichung stellt keine Billigung des Inhalts dar, welcher nur die Ansichten der Verfasser wiedergibt, und die Kommission kann nicht für eine etwaige Verwendung der darin enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.







FOKUS EUROPABILDUNG www.fokus-europabildung.eu

Vorwort	3
0. Einleitung	4
1. Das Völkerrecht als Grundlage des Europarechts	6
Baustein 1.1.: Verträge - Primärrecht	7
Baustein 1.2.: Der Vertrag von Lissabon	7 7 7
Baustein 1.3.: Die Mitgliedstaaten	/
2. Das PRIMÄRRECHT als Rechtsquelle des Europarechts	10
Baustein 2.1.: Der Binnenmarkt als Kernkompetenz	11
Baustein 2.2.: Politikfelder mit Regelungskompetenz	11
Baustein 2.3.: Eingeschränkte Kompetenzen bei der	11
Gemeinsamen Außen- uns Sicherheitspolitik (GASP)	
3. Das SEKUNDÄRRECHT als Rechtsquelle des Europarechts	14
Baustein 3.1.: Gesetze entstehen	15
Baustein 3.2.: Die Institutionen der EU	15
3.2.1. Die Europäische Kommission	17
3.2.2. Das Europäische Parlament	17
3.2.3. Der Rat der Europäischen Union (= Ministerrat bzw. Rat)	18
3.2.4. Der Europäische Rat 3.2.5. Der Europäische Gerichtshof (EuGH)	19 19
3.2.6. Die Zentralbank (EZB)	19
3.2.7. Der Rechnungshof	19
4. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) — eine politische Sonderstellung	20
Baustein 4.1.: Keine Gesetze	21
Baustein 4.2.: Europäischer Rat und Ministerrat	21
5. Modellbeschriftung — Begriffsklärung	22
Baustein 5.1.: Rechtsquellen	23
Baustein 5.2.: Kompetenzen	23
Baustein 5.3.: EU-Institutionen	23
6. Wie funktioniert die EU - Wichtiges zusammengefasst	24
7. Literaturverzeichnis	27
8. Methodisches Vorgehen	28

Vorwort



Das Projekt Europäische Union war als Friedensprojekt in den letzten 70 Jahren sehr erfolgreich. Am Beispiel der gemeinsamen Flüchtlings- aber auch Gesundheitspolitik werden jedoch die Schwächen des Projekts aufgezeigt. Von Politikern der Mitgliedstaaten wird die EU gerne als Sündenbock für eigene Fehlentscheidungen dargestellt.

Umso wichtiger ist es zu klären, welche Kompetenzen (= Aufgaben) die EU überhaupt ausüben darf und wie die damit verbunden Befugnisse (= Zuständigkeiten) zwischen den Mitgliedstaaten und der EU aufgeteilt sind. Um die eigene Rolle als Unionsbürger aber auch als Staatsbürger wahrnehmen zu können und bei zukünftigen Reformen der EU aktiv mitzuwirken, ist es also unerlässlich eine zentrale Frage zu klären:

Wie funktioniert die EU eigentlich?

Mit dem Modell "EU-Basiswissen in Bausteinen" wird versucht die Mechanismen der EU auf möglichst einfachen Weg darzustellen. Je nach Wissensstand / Schulstufe können dem Modell Bausteine beigefügt oder auch entfernt werden.

In fünf Schritten werden Bausteine dem Modell beigefügt. Neben dem Modell befinden sich Kurzbeschreibungen zu den beigefügten Bausteinen. Ausführliche Informationen zu den unterschiedlichen Bausteinen sind auf den Folgeseiten zu finden.

0. Einleitung

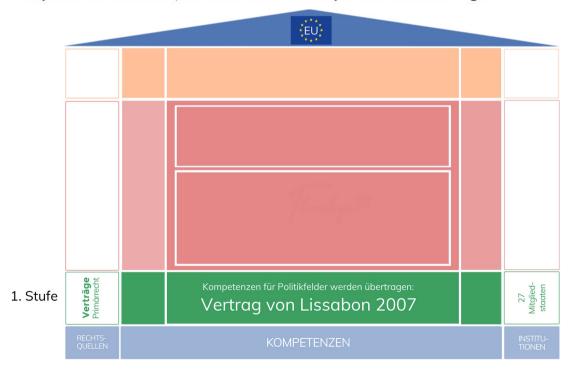
Österreich und alle anderen Mitgliedsstaaten der EU sind **Demokratien**. Demokratie bedeutet, dass das Recht vom Volk ausgeht. Eine Demokratie ist ein politisches System, in dem Bürger*innen das Recht haben, durch Wahlen die politischen Vertreter*innen mitzubestimmen.

Die gewählten Vertreter*innen erlassen Gesetze (Regeln), die festlegen, was Bürger*innen tun dürfen und was nicht. Unter dem Begriff "Recht" werden die in einem Land geltende Regeln und unter dem Begriff "Völkerrecht" werden die länderübergreifenden Regeln zusammengefasst. Noch bis kurz nach dem Ende des zweiten Weltkriegs entwickelte sich unser politisches Leben fast vollständig auf der Grundlage nationaler Gesetze.

Im 21. Jahrhundert ist die/der Einzelne längst nicht mehr nur Bürger*in des eigenen Landes sondern auch EU-Bürger*in (Unionsbürger) und Weltenbürger*in (Globaler Bürger). Immer mehr Lebensbereiche, die früher von innerstaatlichem Recht geregelt waren, werden nun vom staatenübergreifenden Völkerrecht (EU, UNO) erfasst. Umso wichtiger ist es für uns als Staats-, Unions- und Weltenbürger*innen über Rechtsordnungen, die unser tägliches Leben betreffen, informiert zu sein.

1. Das Völkerrecht als Grundlage des Europarechts

Wir befinden uns also im Völkerrecht, wenn wir eine Antwort auf die Frage "Wie funktioniert die EU?" finden wollen. "Das Völkerrecht als Grundlage des Europarechts" ist die 1. Stufe unseres Modells. Die Bausteine helfen uns, eine Antwort zu finden auf die Frage: "Welche Aufgaben darf die Europäische Union ausüben, und wie werden diese Kompetenzen an sie übertragen?"





ein 1.1.: Verträge – Primärrecht

Die EU darf nur Aufgaben übernehmen, die ihr durch völkerrechtliche Verträge übertragen wurden. Der Inhalt dieser Verträge stellt die Basis für die Handelsbefugnisse der EU dar. Die Verträge werden als Basisrecht oder auch **Primärrecht** bezeichnet.

Kompetenzen für Politikfelder werden übertragen:

Vertrag von Lissabon 2007

Der jüngste und aktuell geltende Vertrag ist der "Vertrag von Lissabon 2007". Er **fasst bestehende Verträge,** die zum Teil geändert wurden, zusammen. Diese Verträge beinhalten die Politikfelder, in denen die EU tätig sein darf, um gemeinsame Ziele zu erreichen. Damit verbunden werden gemeinsame Werte (u.a. Einhaltung der Menschenrechte) für die Zusammenarbeit festgelegt.

27 Mitgliedstaaten

Die Verträge werden von den **Staats- und Regierungschefs** der 27 Mitgliedstaaten **unterzeichnet.** Durch diese Unterzeichnung werden gemeinsame Ziele festgelegt und Kompetenzen von den Mitgliedstaaten an die EU übertragen. Die Staats- und Regierungschefs sind auch im **Europäischen Rat** vereint.

Verträge Primärrecht

Baustein: 1.1.: Verträge - Primärrecht

Die Einigung Europas nach dem 2. Weltkrieg war auf friedlichem Weg nur unter der Vorherrschaft des Rechts erreichbar. Dieses Recht war das Völkerrecht, und dessen wichtigstes Instrument, der **Vertrag.**

Am 18. April 1951 wurde der Gründungsvertrag "Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl" (EGKS) von den sechs Mitgliedstaaten (Frankreich, Deutschland, Italien, Belgien, Niederlande und Luxemburg) in Paris (deshalb auch "Pariser Vertrag") unterzeichnet. Es folgten mehrere Gründungs- und Änderungsverträge sowie Erweiterungsrunden, die die wirtschaftliche und politische Zusammenarbeit noch vertieften.

a) Gründungsverträge:

1951 EGKS Vertrag von Paris (1952 in Kraft) 1957 Römischer Vertrag (1958 in Kraft) 1992 Vertrag von Maastricht (1993 in Kraft) 2007 Lissabon Vertrag (2009 in Kraft) b) Änderungsverträge:

1965 Fusionsvertrag (1967 in Kraft)

1986 Einheitliche Europäische Akte (1987 in Kraft)

1992 Vertrag von Maastricht (1993 in Kraft)

1997 Vertrag von Amsterdam (1999 in Kraft)

2001 Vertrag von Nizza (2003 in Kraft)

2004 gescheiterter Verfassungsvertrag

2007 Vertrag von Lissabon (2009 in Kraft)

Welche Aufgaben (= Kompetenzen) darf die EU übernehmen, und wie werden die für die Ausübung notwendigen.
 Zuständigkeiten an die EU übertragen?

Mit der **Unterschrift dieser Verträge** durch die Mitgliedstaaten werden gemeinsame Ziele festgelegt und entsprechend dieser Ziele Kompetenzen an die Europäische Union übertragen. Die geltenden Verträge werden im EU-Recht (= Gemeinschaftsrecht) als Basisrecht oder auch **PRIMÄRRECHT** bezeichnet.

Wie werden Verträge im Völkerrecht von Mitgliedstaaten unterzeichnet?

Nach der **Unterzeichnung** des Vertrags **durch die Staats- und Regierungsoberhäupter** muss der Inhalt und die Tragweite des Vertrags von den Staaten nochmals geprüft werden. In manchen Mitgliedstaaten reicht die Zustimmung der nationalen Parlamente, in anderen ist hingegen eine Volksabstimmung vorgesehen, bevor der Vertrag angenommen (= ratifiziert) werden kann.

Baustein 1.2.: Der Vertrag von Lissabon

Der Vertrag von Lissabon 2007 stellt die heutige Rechtsgrundlage der EU dar. Er **fasst die aktuell geltenden und geänderten Verträge zusammen.** Diese Verträge beinhalten die Politikfelder, in denen die EU tätig sein darf, um gemeinsame Ziele zu erreichen. Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten basiert dabei auf gemeinsamen Grundwerten (u.a. Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Menschenwürde und Achtung der Menschenrechte).



Wichtige Veränderungen sind:

- Aufhebung sämtlicher europäischer Verträge und Zusammenfassung derer Inhalte.
- · Die EU bekommt eine eigene Rechtspersönlichkeit.
- Einbeziehung der europäischen Grundrechte-Charta (Menschenrechte) in das PRIMÄRRECHT (= europäische Verträge).
- · Ein Austritt aus der EU wird vertraglich ermöglicht.

27 Mitgliedstaaten

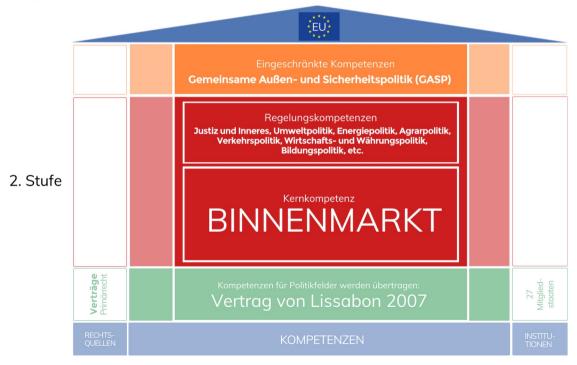
Baustein 1.3.: Die Mitgliedstaaten

Derzeit besteht die EU aus 27 Mitgliedstaaten. Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten unterzeichnen die EU-Verträge. Je nach den Vorgaben in den nationalen Verfassungen sind Staats- und Regierungschefs die Bundeskanzler oder Bundespräsidenten der Mitgliedstaaten. Sie sind auch im Europäischen Rat vereint.

Beitritts- /Austrittsjahr	Staaten
1951	Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande
West-Erweiterung 1973	Dänemark, Irland, Großbritannien
Süd-Erweiterung 1981/ 1986	Griechenland/ Portugal, Spanien
1995	Finnland, Österreich, Schweden
1.Ost-Erweiterung 2004	Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Slowakei
2.Ost-Erweiterung 2007	Bulgarien, Rumänien
2013	Kroatien
2020	Austritt Großbritanniens

2. Das PRIMÄRRECHT als Rechtsquellen des Europarechts

Durch die Unterzeichnung von Verträgen (= PRIMÄRRECHT) werden also von Mitgliedstaaten Kompetenzen an die EU übertragen, die es der EU erlauben, in verschiedenen Politikfeldern aktiv zu sein. In den Verträgen werden aber auch gemeinsame Ziele festlegt. In welchen Politikfeldern darf die EU tätig werden, und was ist die Hauptaufgabe der EU? Diese Frage wird in der Stufe 2 des Modells (vertikal) mit folgenden Bausteinen beantwortet:



Kernkompetenz BINNENMARKT

Im Vertrag von Lissabon wird der **Binnenmarkt als Kernkompetenz** der EU festgelegt. Ziel des Binnenmarkts ist, dass sich Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital zwischen den Mitgliedstaaten, genauso wie innerhalb ihres eigenen Staats, frei bewegen können oder frei bewegt werden können. (= vier Grundfreiheiten des Binnenmarktes)

Regelungskompetenzen

Justiz und Inneres, Umweltpolitik, Energiepolitik, Agrarpolitik, Verkehrspolitik, Wirtschafts- und Währungspolitik, Bildungspolitik, etc.

Neben den vier Grundfreiheiten hat die EU auch in **Politikbereichen, die eng mit der Gestaltung, des Binnenmarkts verbunden sind,** Regelungskompetenzen, wie zum Beispiel in: "Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" (früher Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres), "Agrarpolitik", "Verkehrspolitik", "Wettbewerbspolitik", "Wirtschafts-und Währungspolitik", "Handelspolitik" etc.

Eingeschränkte Kompetenzen
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

Der Politikbereich "Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik" nimmt innerhalb der EU eine Sonderstellung ein. Die Verantwortung für die GASP verbleibt bei den Mitgliedstaaten. Die EU übernimmt nur die Koordinierung der Zusammenarbeit.

Wie werden Kompetenzen an die EU übertragen? Können diese Kompetenzen von der EU selbst erweitert werden?

Kompetenzen werden durch die Unterzeichnung von Verträgen an die EU übertragen. Der Umfang der Befugnisse zum Tätigwerden in unterschiedlichen Politikfeldern ist also vertraglich festgelegt. Zusätzlich gilt, dass die EU ihre Kompetenzen selbst nicht erweitern darf. Alle nicht ausdrücklich in den Verträgen (PRIMÄRRECHT) der Union übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten. Die EU darf nur in jenen Politikfeldern tätig werden, in denen ihr Kompetenzen von den Mitgliedstaaten übertragen wurden.

Welche Kompetenz hat die EU für die unterschiedlichen Politikfelder?

Baustein 2.1.: Der Binnenmarkt als Kernkompetenz



Die **Kernidee** der Europäischen Union ist die wirtschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen eines Binnenmarkts. Ziel des Binnenmarkts ist es, dass sich Personen darin frei bewegen können, aber auch Waren, Dienstleistungen und Kapital frei "bewegt" werden können. Das oberste Integrationsziel des europäischen Projekts ist die vollständige Errichtung folgenden vier **Grundfreiheiten des Binnenmarkts:**

2.1.1. Der freie Warenverkehr

Werden Waren von einem EU-Land in ein anderes EU-Land importiert, dürfen **keine Zölle** erhoben oder mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen aufgestellt werden. Zölle sind Abgaben, die den Preis der importierten Waren gegenüber der im Land produzierten Waren erhöhen. Die EU-Mitgliedstaaten sind ein Zollgebiet mit gemeinsamen Außenzöllen.

2.1.2. Der freie Dienstleistungsverkehr

Die Dienstleistungsfreiheit ermöglicht Unternehmen überall im europäischen Binnenmarkt ihre Dienstleistungen anzubieten.

2.1.3. Der freie Kapitalverkehr

Der freie Kapitalverkehr bietet UnionsbürgerInnen zahlreiche Möglichkeiten, zum Beispiel:

- · Eröffnung eines Bankkontos im Ausland
- · Erwerb von Immobilien im Ausland

2.1.4. Der freie Personenverkehr

Hier wird zwischen Niederlassungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit unterschieden: Die **Niederlassungsfreiheit** ermöglicht UnionsbürgerInnen wie auch Unternehmen einen Anspruch auf dauerhafte Ansiedlung bei der Aufnahme und Durchführung von wirtschaftlichen Tätigkeiten und Ausbildungen in einem anderen Mitgliedsstaat. Die **Arbeitnehmerfreizügigkeit** ermöglicht jedem "europäischen Arbeitnehmer" grenzüberschreitend seine Arbeitsleistung zu erbringen. UnionsbürgerInnen dürfen im gesamten Binnenmarkt erwerbstätig sein.

Baustein 2.2.: Politikfelder mit Regelungskompetenz



Neben den vier Grundfreiheiten hat die EU auch in Politikbereichen, die eng mit der Gestaltung des Binnenmarkts verbunden sind, Regelungskompetenzen, wie zum Beispiel in:

- · Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (früher Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres) · Agrarpolitik
- · Verkehrspolitik · Wettbewerbspolitik · Wirtschafts- und Währungspolitik · Handelspolitik etc.

Zur Harmonisierung der Wirtschafts-, Arbeits- und Lebensverhältnisse im Binnenmarkt betreibt die EU zusätzliche Politiken. In diesen Politikbereichen sind die Kompetenzen der EU traditionell nicht besonders weitreichend, sie wurden jedoch durch den Vertrag von Lissabon etwas gestärkt:

- · Forschungs-und Technologiepolitik · Industriepolitik · Kulturpolitik · Regionalpolitik · Sozialpolitik · Umweltpolitik
- · Energiepolitik · Tourismus · Bildungspolitik · Gesundheitspolitik · Sportpolitik etc.

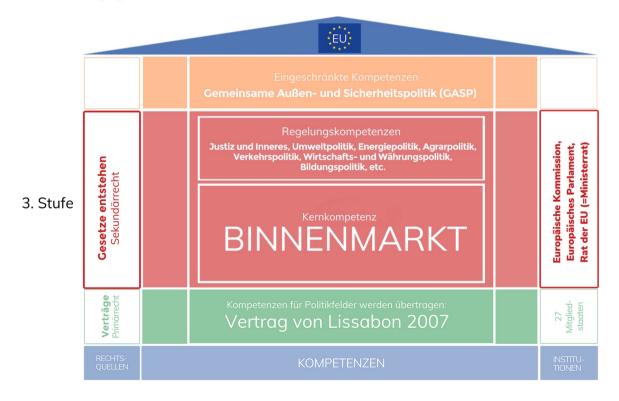
Baustein 2.3.: Eingeschränkte Kompetenzen bei der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)



Der Politikbereich "Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik" nimmt innerhalb der EU eine Sonderstellung ein. Da die Verantwortung für die GASP bei den Mitgliedstaaten verbleibt und **nur eine koordinierte Zusammenarbeit vertraglich festgelegt ist**, kann die EU hier keine Gesetze (= Rechtsakte) erlassen. Ein Unterbereich der GASP ist die "Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik" (GSVP).

3. Das SEKUNDÄRRECHT als Rechtsquelle des Europarechts

Wie können die in den Verträgen (= PRIMÄRRECHT) festgelegten Ziele erreicht werden? Dieser Frage gehen wir mit Hilfe der beiden Bausteine der 3. Stufe unseres Modells nach.



Gesetze entstehen Sekundärrecht

Um die in den Verträgen festgelegten Ziele erreichen zu können, werden in der Europäischen Union Gesetze (= Rechtsakte) beschlossen. Diese Gesetze entstehen im Zusammenspiel von drei Europäischen Institutionen und werden auch SEKUNDÄRRECHT genannt. Die beiden wichtigsten Gesetze sind Verordnungen und Richtlinien.

Europäische Kommission, Europäisches Parlament, Rat der EU (=Ministerrat)

Folgende drei EU-Institutionen sind an der Entstehung von Gesetzen (=Rechtsakten) im SEKUNDÄRRECHT beteiligt:

- Europäische Kommission:
 - Erarbeitet Gesetzesvorschläge (27 Kommissar*innen + Expert*innen)
- Ministerrat:
 - Stimmt über die Vorschläge der Kommission ab (27 Fachminister*innen von den Mitgliedstaaten)
- Europäisches Parlament:
 Stimmt über die Vorschläge der Kommission ab (gewählte Abgeordnete unterschiedlicher Parteien)

Stimmen Ministerrat und Europäisches Parlament dem Gesetzesvorschlag zu, gilt das Gesetz als beschlossen.

Baustein 3.1.: Gesetze entstehen - Sekundärrecht

Gesetze entstehen Sekundärrecht

Im PRIMÄRRECHT werden Ziele der EU festgelegt und Kompetenzen, die für das Erreichen diese Ziele notwendig sind, an die EU übertragen. Die Aufgabe des EU-Rechts ist also die Weiterentwicklung und Verbesserung der Zuständigkeiten der EU. Dies wird auch als Integrationsfunktion bezeichnet.

Um die Ziele erreichen zu können, muss die EU Gesetze beschließen. Die Gesetze, die im Zusammenspiel Europäischer Institutionen entstehen, werden SEKUNDÄRRECHT genannt. Die beiden wichtigsten Gesetze (Rechtsakte) des Sekundärrechts sind **Verordnungen und Richtlinien.**

Wie entstehen Gesetze (=Rechtsakte) in der EU? Welche Institutionen sind beteiligt?

Diese Frage wird anhand der Entstehung einer Verordnung zum Thema "Umwelt" beantwortet. Eine neue Verordnung zum Thema "Umwelt" ist notwendig, um die im PRIMÄRRECHT (= Verträge) gesetzten Ziele erreichen zu können. Die Beamten der Europäischen Kommission für Umwelt erarbeiten einen mehrseitigen Gesetzesvorschlag (= Initiativrecht) zum Thema "Umwelt". Die Vorbereitung eines Gesetzesvorschlags dauert mehrere Monate. Informationen müssen recherchiert und Meinungen von Experten und InteressensvertreterInnen (u.a. Lobbyisten) der unterschiedlichen Mitgliedstaaten eingeholt werden. Der fertige Gesetzesvorschlag wird an den Ministerrat für Umwelt (= 27 Umweltminister*innen aller Mitgliedstaaten) und an das Europäische Parlament weitergegeben. In beiden Institutionen wird der Vorschlag von Zuständigen begutachtet. Wenn der Ministerrat und das Europäische Parlament dem Gesetzesvorschlag zustimmen können, entsteht ein neues Gesetz. Wenn eine der Institutionen Verbesserungen wünscht, muss der Gesetzesvorschlag von der Europäischen Kommission überarbeitet werden.



Baustein 3.2.: Die Institutionen der EU

Europäische Kommission, Europäisches Parlament, Rat der EU (=Ministerrat)

 Wer sitzt in den Institutionen, die an der Entstehung von Rechtsakten beteiligt sind und welche zusätzlichen Aufgaben haben sie?

3.2.1. Die Europäische Kommission



Abbildung 3: Hauptgebäude der Europäischen Kommission in Brüssel

Jede Kommission besteht aus 27 Kommissar*innen aus je einem Mitgliedstaat. Jede Kommission beschäftigt sich mit einem oder mehreren Politikbereichen (z.B.: Binnenmarkt, Umwelt, Landwirtschaft, Bildung). Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre. Kommission und Kommissar*innen müssen ihre Tätigkeiten vollkommen unabhängig von den Mitgliedsstaaten ausüben. Die Kommissionen sind in mehrere Generaldirektionen eingeteilt, die sich wiederum in Direktionen und Referate unterteilen. Bis zum Austritt Großbritanniens aus der EU waren bei der Kommission 32.000 Personen (1.126 davon britisch) beschäftigt.

Neben der Initiativfunktion (macht Vorschläge für Gesetzgebungsakte der Union) übernimmt die Kommission noch folgende Funktionen: Exekutivfunktion (sorgt für die Anwendung der Verträge), Kontrollfunktion ("Hüterin der Verträge" - überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Europäischen Gerichtshofs) und die Vertretungsfunktion (Vertretung der EU nach außen).

3.2.2. Das Europäische Parlament

Das Europäische Parlament ist das einzige direkt gewählte Organ der EU. Die VertreterInnen des Europäischen Parlaments werden von den Unionsbürger*innen für eine Amtszeit von fünf Jahren in einer allgemeinen, unmittelbaren, freien und geheimen Wahl gewählt. Das Parlament ist das demokratische "Herzstück" der EU, da es 446 Mio. EU-Bürger*innen vertritt.



Die **Tagungen im Plenum** (großer Sitzungssaal) finden am Sitz des Europäischen Parlaments in Straßburg und in Brüssel statt. Neben der Gesetzgebungsfunktion (=Initiativrecht) kommt dem Europäischen Parlament die generelle demokratische Kontrolle und die Haushaltskontrolle zu.

Abbildung 4: Der Sitzungssaal (Plenum) des Europäischen Parlaments

3.2.3. Der Rat der Europäischen Union / Ministerrat / Rat

Der Rat der Europäischen Union wird auch Ministerrat oder nur Rat genannt. Gemeinsam mit dem Europäischen Parlament ist der Rat als Gesetzgeber (= Initiativrecht) tätig und übt die Haushaltsbefugnisse aus.



Abbildung 5: Das Hauptgebäude des Ministerrats in Brüssel

Der Rat setzt sich aus je einem Vertreter der Mitgliedstaaten auf Ministerebene zusammen. Wenn im Ministerrat über eine neue "Umwelt-Verordnung" abgestimmt wird, sitzen alle 27 Umweltminister zusammen (siehe Abbildung 7). Jeder Minister zählt eine Stimme. Wurde der EU in einem Politikfeld hohe Kompetenz übertragen, beschließt der Ministerrat mit Mehrheit. Bei Politikfeldern mit geringer Kompetenz ist die oftmals sehr schwer erreichbare Einstimmigkeit im Rat notwendig, wie am aktuellen Beispiel der "gemeinsamen" Flüchtlingspolitik ersichtlich ist.

Welche weiteren Institutionen gibt es in der EU, und was sind ihre Aufgaben?

3.2.4. Der Europäische Rat



Abbildung 6: Der Sitzungssaal des Europäischen Rats und des Ministerrats



Abbildung 7: Das Hauptgebäude des Europäischen Rats in Brüssel

Im Europäischen Rat kommen die 27 Staats- und Regierungschefs zusammen. Der Europäische Rat tagt mindestens viermal pro Jahr in Brüssel im Rahmen von Gipfeltreffen. Der Europäische Rat dient als übergeordnete Institution, um Impulse für weitere Entwicklungen der EU zu setzen. Er legt allgemeine politische Zielvorstellungen fest und versucht Kompromisse zwischen den Mitgliedstaaten zu finden.

3.2.5. Europäischer Gerichtshof (EuGH)

Der EuGH ist das Rechtssprechungsorgan der EU und hat seinen Sitz in Luxemburg. Seine Aufgabe ist es, die richtige Anwendung des EU-Rechts in allen Mitgliedstaaten zu kontrollieren.

3.2.6. Europäische Zentralbank (EZB)

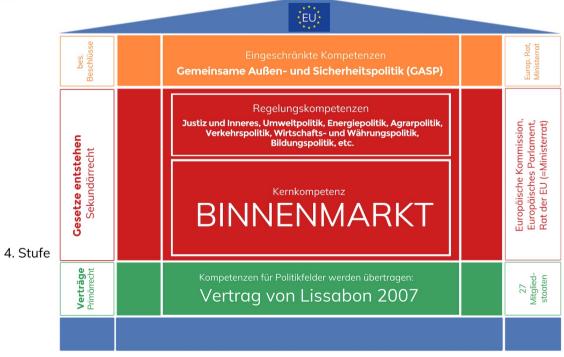
Die nationalen Banken und die EZB bilden gemeinsam das **Europäische System der Zentralbanken (ESZB).** Die Zentralbanken in den Euro-Teilnehmerländern sind den Gesetzen (= Rechtsakten) der EZB unterworfen. Die EZB und das ESZB sind weisungsunabhängig - auch von Institutionen der EU. Das Primärziel der ESZB ist die Preis- und Geldwertstabilisierung in den Mitgliedstaaten, indem sie die **Geldpolitik der Union** ausführt. Sie kontrolliert die Wechselkurse im Verhältnis zu Nichtmitgliedstaaten und die Währungsreserven der Mitgliedstaaten. Nur sie hat das Recht, die Ausgabe von Banknoten und Münzen zu genehmigen.

3.2.7. Der Rechnungshof

Der Rechnungshof prüft die Ausgaben und Einnahmen der EU und erstattet einen jährlichen Haushaltsbericht.

4. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) – eine politische Sonderstellung

Die meisten Politikbereiche, besonders jene, die den Binnenmarkt betreffen oder mit der Ausübung der vier Grundfreiheiten des Binnenmarkts zusammenhängen, wurden durch das PRIMÄRRECHT (=Verträge) "vergemeinschaftet". Es können also Rechtsakte auf Gemeinschaftsebene (unter Beteiligung des Ministerrats, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission erlassen werden. Worauf ist die politische Sonderstellung der GASP zurückzuführen? Diese Frage wird in der 4. Stufe des Modells mit folgenden Bausteinen geklärt:



bes. Beschlüsse

Die von den Mitgliedstaaten übertragenen Kompetenzen in diesem Politikfeld sind demnach nur eingeschränkt. Sie wurden nicht "vergemeinschaftet". Es können keine Rechtsakte erlassen werden, jedoch werden gemeinsame Positionen (Beschlüsse) festgelegt. Auch die Bedeutung des Europäischen Gerichtshofs ist eingeschränkt.

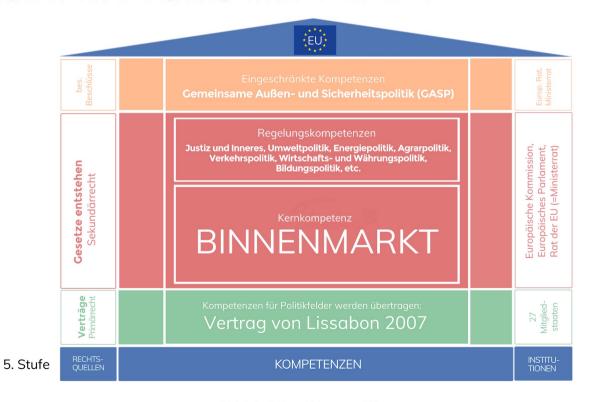
Europ. Rat, Ministerrat

Das Initiativrecht (= Gesetzesvorschläge) für diese gemeinsamen Positionen (Beschlüsse) liegt bei der GASP, beim Hohen Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik und bei den Mitgliedstaaten. Beschlüsse werden vom Europäischen Rat und vom Ministerrat für Auswärtige Angelegenheiten einstimmig gefasst.

Die Zuständigkeit der Union in der GASP beinhaltet das "auswärtige Handeln" (Nachbarschaftspolitik, Entwicklungspolitik, Humanitäre Hilfe sowie die Sicherheit der EU – einschließlich der Verteidigungspolitik).

5. Modellbeschriftung - Begriffsklärung

Dem Modell "EU-Basiswissen in Bausteinen" sind nun fast alle Bausteine beigefügt. Die fünfte Stufe fasst mit den folgenden drei Bausteinen wichtige Oberbegriffe und deren Definitionen zusammen:



RECHTS-QUELLEN

Unter dem Begriff "Rechtsquelle" wird die Herkunft und Verankerung des Rechts verstanden. Im Unionsrecht wird die **primäre von der sekundären Rechtsquelle** unterschieden. Primäre Rechtsquellen sind die Verträge und sekundäre Rechtsquellen sind von EU-Institutionen erlassene Gesetze (= Rechtsakte).

KOMPETENZEN

Der EU wurden wirtschaftliche, politische und soziale Aufgaben (= Kompetenzen) in unterschiedlichen Politikbereichen übertragen. Im **Mittelpunkt** steht die wirtschaftliche Aufgabe mit der Errichtung eines **Binnenmarkts.**

INSTITU-TIONEN

Die EU verfügt über ein institutionelles System das die Weiterentwicklung und Vertiefung der politischen Schwerpunkte ermöglicht und ein für alle Mitgliedsstaaten verbindliches Recht setzt. Hauptakteure sind die folgenden Institutionen: Europäischer Rat, Europäisches Parlament, Europäische Kommission, Ministerrat, Gerichtshof der EU, Europäische Zentralbank und Europäischer Rechnungshof.

6. Wie funktioniert die EU? - Wichtiges zusammengefasst

Das Modell "EU - Basiswissen in Bausteinen"



Zusammenfassung

Durch die Unterzeichnung von Verträgen (**PRIMÄRRECHT**) werden von Mitgliedstaaten Kompetenzen an die EU übertragen. Diese Kompetenzen erlauben es der EU, in verschiedenen Politikfeldern aktiv zu sein.

In den Verträgen werden aber auch gemeinsame Ziele festgelegt. Um diese Ziele erreichen zu können, werden Rechtsakte (Gesetze) auf Gemeinschaftsebene (unter Beteiligung des Ministerrats, Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission) erlassen. Diese Gesetze werden **SEKUNDÄRRECHT** genannt.

Der BINNENMARKT mit seinen vier Freiheiten stellt die Kernkompetenz der EU dar. Für einige Politikfelder, die eng mit der Gestaltung des Binnenmarkts verbunden sind, hat die EU Regelungskompetenz. Für die Entstehung von neuen Rechtsakten reicht hier eine Mehrheit der Stimmen im EU-Parlament und im Ministerrat.

Die Kompetenzen der EU für Politikbereich, die in den Verträgen nicht erwähnt werden, sowie für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik hat die EU keine oder nur sehr eingeschränkte Kompetenzen. Für die Entstehung von Gesetzen oder besonderen Beschlüssen (GASP) ist hier eine Einstimmigkeit im Ministerrat notwendig.

Zusammenfassung wichtiger Begriffe:

Befugnisse der EU - Zuständigkeitsausmaß der EU für Politikfelder

Exekutivfunktion - sorgt für die Anwendung der Verträge

EU-Bürger - Unionsbürger

EU-Recht - Gemeinschaftsrecht

Gesetze - Regeln - Rechtsakte

Globaler Bürger - Weltenbürger

Initiativrecht - Gesetzesvorschläge ausarbeiten

Kompetenzen der EU-Aufgaben der EU

Nationale Gesetzt - Regeln innerhalb eines Staates

Primärrecht - geltende EU-Verträge

Rechtsquellen der EU - Primärrecht und Sekundärrecht

Sekundärrecht -von Institutionen der EU erlassene Gesetze

Vergemeinschaften - Übertragung von nationalen Kompetenzen auf EU-Ebene

Völkerrecht - länderübergreifendes Recht

Abkürzungsverzeichnis

AEUV - Vertrag über die Arbeitsweise der EU

EG - Europäische Gemeinschaft

ESZB - Europäisches System der Zentralbanken

EUV - Vertrag über die Europäische Union

EuGH - Europäischer Gerichtshof

EZB - Europäische Zentralbank

GASP - Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

MS - Mitgliedstaaten

RFSR - Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (früher ZJI)

ZJI - Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Innere

7. Literaturverzeichnis

Arndt, Wolfgang / Fetzer, Thomas / Fischer, Kristian, Europarecht, Hamburg 2015

Borchardt, Klaus-Dieter, ABC des EU-Rechts, Luxemburg 2016

Fina, Einführung in das materielle Europarecht und Binnenmarktrecht, Lehrveranstaltung International Relations, Krems 2018

Fischer, Peter / Köck, Heribert Franz, Einführung in das Institutionelle Recht, Vorlesungsskriptum, Krems 2004

Fischer, Peter / Köck, Heribert Franz, Institutionelles Recht, Vorlesungsskriptum, Krems 2016

Fischer, Peter / Köck, Heribert Franz, Einführung in das Recht der Internationalen Staatengemeinschaft, Vorlesungsskriptum, Krems 2010

Jäger, Thomas, Einführung in das Europarecht- Grundlagen- Institutionen- Durchsetzung- Binnenmarkt, Wien 2016

Krimphoven, Dieter, Europarecht, Stuttgart 2010, Anhang CD-Rom

Lorenzmeier, Stefan, Europarecht schnell erfasst, Berlin 2017

Internetveröffentlichungen

Europäische Kommission: https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/financial-markets/capital-movements_de (abgefragt 13.1.2021)

 ${\it CRP Infotec: https://crp-infotec.de/wp-content/uploads/eu-wechsel-politik-lissabon.gif (abgefragt am 11.11.2020)}$

Bundeskanzleramt: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/europapolitik/au-en-und-sicherheitspolitik-handelspolitik.html (abgefragt am 10.1.2021) and all the sum of the sum

Bundeszentrale für politische Bildung: www.bpb.de (abgefragt am 8.1.2021)

Primärrecht

Vertrag über die Europäische Union (EUV) ABI C 2012/326, 13 (konsolidierte Fassung).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ABI C 2012/326, 47 (konsolidierte Fassung).

Vertrag von Lissabon ABI C 2007/306, 1.

8. Methodisches Vorgehen

Auf den folgenden Seiten dieser Broschüre finden sie:

Das stumme Modell "EU- Basiswissen in Bausteinen" + Bausteine zum Ausschneiden

Weitere Informationen sind auf der Website des Vereins "Fokus Europabildung" zu finden und werden laufend ergänzt:

- Arbeitsblätter "EU-Basiswissen in Bausteinen"
- Skriptum "EU Basiswissen für LehrerInnen mit Schwerpunkt auf die Unterrichtsfächer GWK und GSPB"

www.fokus-europabildung.eu

Bausteine zum Ausschneiden

Kompetenzen für Politikfelder werden übertragen:

Vertrag von Lissabon 2007

Gesetze entstehen

Sekundärrecht

bes. Beschlüsse

27 Mitgliedstaaten Europäische Kommission, Europäisches Parlament, Rat der EU (=Ministerrat)

> Europ. Rat, Ministerrat

Regelungskompetenzen

Justiz und Inneres, Umweltpolitik, Energiepolitik, Agrarpolitik, Verkehrspolitik, Wirtschafts- und Währungspolitik, Bildungspolitik, etc. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

BINNENMAR



EU - Basiswissen in Bausteinen Sekundarstufe 1

